

Mitteilung des Senats vom 2. Oktober 2001**Gesetz zur Umstellung von Landesrecht auf den Euro**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Landesrecht auf den Euro mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz sollte zeitgleich mit der endgültigen Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Am 1. Januar 2002 erfolgt die endgültige Umstellung der Währung von DM auf Euro. Von diesem Zeitpunkt an fallen die nationalen Währungseinheiten weg. Bisherige Bezugnahmen auf Geldbeträge in nationaler Währung werden durch Bezugnahmen auf den Euro bzw. auf Eurobeträge ersetzt. Die Umsetzung erfolgt unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für einen Euro, der durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Euro-Verordnung III), festgesetzt wurde.

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ist die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an den Euro nicht zwingend geboten, weil ab dem 1. Januar 2002 die Eurobeträge in punktgenauer Umrechnung automatisch an die Stelle der bisherigen auf „DM“ lautenden Beträge treten werden.

Die punktgenaue Umrechnung unter Verzicht auf eine Anpassung des Gesetzeswortlautes kann jedoch zu Unsicherheiten hinsichtlich des geltenden Rechts und zu einer Erschwerung des Gesetzesvollzuges führen. Für die Anwendung der Rechtsvorschriften müsste jeweils erst der einschlägige Eurobetrag errechnet werden. Außerdem würde der Gesetzesvollzug bei Signalbeträgen durch ungerade Beträge erheblich erschwert.

Zur Vermeidung der angesprochenen Probleme für den Gesetzesvollzug ist vorgesehen, in möglichst vielen Rechtsvorschriften die bisherigen DM-Beträge durch entsprechende Eurobeträge zu ersetzen.

Erfasst werden von dem Artikelgesetz allerdings nur solche Rechtsnormen, deren Umstellung weitestgehend haushaltsneutral ist und bei denen die Umstellung nicht zu einer Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger führt. Weitere erforderliche Neufestsetzungen, die diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen in Einzelgesetzen oder durch bereichsspezifische Artikelgesetze erfolgen.

Im Artikelgesetz werden Geldbeträge, denen eine Signalwirkung zukommt, grundsätzlich im Verhältnis 2 DM = 1 Euro umgestellt, um weiterhin einen gut handhabbaren Signalbetrag zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Wertgrenzen, aber auch für Rahmensätze wie z. B. eine Obergrenze für Bußgelder.

Die Anpassung von Wertgrenzen, insbesondere auch des Rahmens für Bußgeldzahlungen wird haushaltsrechtlich keine nennenswerten Auswirkungen haben, da die Höchstbeträge selten ausgeschöpft werden. Innerhalb eines bestehenden Rahmens würden auch ohne Anpassung des Gesetzestextes im Vollzug glatte Eurobeträge zugrunde gelegt.

**Bremisches Gesetz zur Umstellung von Landesrecht auf den Euro
(Bremisches Euro-Umstellungsgesetz — BremEuroUmstG)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung landesrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes über das Meldewesen

In § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1986 (Brem.GBl. S. 1, 69, 120 — 210-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1994 (Brem.GBl. S. 123) geändert worden ist, wird die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bremischen Sammlungsgesetzes

In § 10 Abs. 2 des Bremischen Sammlungsgesetzes vom 12. September 1967 (Brem.GBl. S. 83 — 2173-a-1), das zuletzt durch § 97 des Gesetzes vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) geändert worden ist, werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

In § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67 — 2191-a-2), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1981 (Brem.GBl. S. 169) geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

§ 4

**Änderung der Spielordnung für die öffentliche Spielbank
in der Freien Hansestadt Bremen**

In § 8 Abs. 1 der Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen vom 23. November 1979 (Brem.ABl. S. 753 — 2191-a-3), die zuletzt durch Verordnung vom 3. August 1998 (Brem.ABl. S. 447) geändert worden ist, werden die Worte „Zahlungsmitteln der Deutschen Bundesbank“ durch die Worte „gesetzlichen Zahlungsmitteln“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Landesstatistikgesetzes

In § 17 Abs. 3 des Landesstatistikgesetzes vom 11. Juli 1989 (Brem.GBl. S. 277 — 280-a-1) wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

In § 27 Abs. 3 des Bremischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 — SaBremR 111-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 195) geändert worden ist, werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

In § 14 Abs. 2 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1960 (SaBremR 202-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (Brem.GBl. S. 290) geändert worden ist, wird die Angabe „DM 10“ durch die Angabe „5 Euro“ und die Angabe „DM 100 000“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243 — 202-a-3), das zuletzt durch Gesetz vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 325, 633, 1998 S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.
2. § 49 a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit 3 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.“

§ 9

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141, 301 — 205-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 2 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.
2. In § 83 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen

In § 2 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 6. Januar 1970 (Brem.GBl. S. 3 — 2132-f-3), die durch Verordnung vom 4. April 1995 (Brem.GBl. S. 291) geändert worden ist, wird die Angabe „DM 5000“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Pressegesetzes

In § 22 Abs. 3 des Pressegesetzes vom 16. März 1965 (Brem.GBl. S. 63 — 225-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (Brem.GBl. S. 630) geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

§ 12

Änderung der Verordnung, betreffend die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen

In § 1 Satz 2 der Verordnung, betreffend die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen vom 18. Juli 1899 (SaBremR 403-b-1) werden die Worte „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Feldordnungsgesetzes

In § 2 Nr. 2 des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 — 45-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 1999 (Brem.GBl. S. 253) geändert worden ist, werden die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

§ 14

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

In Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl. S. 147 — 45-c-1) werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Bremischen Brandschutzgesetzes

Das Bremische Brandschutzgesetz vom 7. Mai 1991 (Brem.GBl. S. 163 — 2132-a-1), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1997 (Brem.GBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „240 DM“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
3. In § 34 Abs. 2 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst im Lande Bremen

In § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsschutz im Lande Bremen vom 22. September 1992 (Brem.GBl. S. 589 — 2132-a-4), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 133) geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

§ 17

Änderung des Bremischen Katastrophenschutzgesetzes

In § 21 Abs. 2 des Bremischen Katastrophenschutzgesetzes vom 2. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 167 — 215-c-1) werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Bremischen Disziplinarordnung

§ 7 der Bremischen Disziplinarordnung vom 27. Oktober 1970 (Brem.GBl. S. 129 — 2041-a-1), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 1999 (Brem.GBl. S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „fünfhundert deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
2. In § 61 a Abs. 2 wird die Angabe „2000 DM“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.
3. In § 65 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „50 000 DM“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 80 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „3000 DM“ durch die Angabe „1500 Euro“ ersetzt.
5. In § 86 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „650 bis 2000 DM“ durch die Angabe „325 bis 1000 Euro“ und die Angabe „1000 bis 3000 DM“ durch die Angabe „500 bis 1500 Euro“ ersetzt.

§ 22

Änderung des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes

In § 12 Abs. 2 des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes vom 25. April 1989 (Brem.GBl. S. 202 — 206-f-1), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 1995 (Brem.GBl. S. 307) geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

§ 23

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

In § 38 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 — 2120-f-1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2001 (Brem.GBl. S. 35) geändert worden ist, werden die Worte „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.

§ 24

Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen

In § 21 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichenwesen vom 27. Oktober 1992 (Brem.GBl. S. 627 — 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2001 (Brem.GBl. S. 35) geändert worden ist, werden die Worte „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

§ 25

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

In § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 — 223-h-3), das zuletzt durch Gesetz vom 19. September 2000 (Brem.GBl. S. 371) geändert worden ist, werden die Worte „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.

§ 26

Änderung der Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern

In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern vom 2. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 272 — 7831-k-2), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 163) geändert worden ist, werden die Worte „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1500 Euro“ ersetzt.

§ 27

Änderung der Bremischen Landesbauordnung

In § 88 Abs. 3 der Bremischen Landesbauordnung vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211 — 2130-d-1 a) wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 28

Änderung des Bremischen Abwasserabgabengesetzes

In § 12 Abs. 2 des Bremischen Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 1. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267 — 2129-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. November 1993 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, wird die Angabe „5000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

§ 29

Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Das Bremische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem. GBl. S. 65 — 2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem. GBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 a Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.
2. In § 171 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und in Nr. 2 die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 30

Änderung der Anlagenverordnung

In § 22 Abs. 3 Nr. 5 Anlagenverordnung vom 4. April 1995 (Brem.GBl. S. 251 — 2180-b-1) wird die Angabe „5 Millionen DM“ durch die Angabe „2,5 Millionen Euro“ ersetzt.

§ 31

**Änderung der Verordnung, betreffend die Benutzung der Flußufer
und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer
Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet**

In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, betreffend die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet vom 30. Juni 1933 (Brem. GBl. S 239 — SaBremR 2180-d-2), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 469) geändert worden ist, werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

§ 32

**Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG**

In § 9 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG vom 15. April 1975 (Brem.GBl. S. 179 — 2180-f-1) wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

§ 33

**Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines gemeinsamen Wasser-
schutzgebietes für die Wasserwerke Langen und Leherheide der
Stadtwerke Bremerhaven AG**

In § 9 der Verordnung über die Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Langen und Leherheide der Stadtwerke Bremerhaven AG vom 15. April 1975 (Brem.GBl. S. 181 — 2180-f-2) wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

§ 34

**Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lilienthal der Gemeinde Lilienthal**

In § 9 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lilienthal der Gemeinde Lilienthal vom 4. September 1978 (Brem.ABl. S. 463 — 2180-f-3), die durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. November 1993 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 35

**Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Blumenthal
der Stadtwerke Bremen AG**

In § 9 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Blumenthal der Stadtwerke Bremen AG vom 11. November 1986 (Brem.GBl. S. 273 — 2180-f-4), die durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. November 1993 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, wird die Angabe „DM 100 000“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 36

Änderung des Bremischen Energiegesetzes

Das Bremische Energiegesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325 — 752-d-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Pfennigen“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „DM 50 000“ durch die Angabe „25 000 Euro“ und die Angabe „DM 5000“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

§ 37

Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes

In § 50 Bremischen Naturschutzgesetzes vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 — 790-a-1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 89), geändert worden ist, wird die Angabe „40 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.

§ 38

Änderung des Bremischen Landesjagdgesetzes

In Artikel 41 Abs. 2 des Bremischen Landesjagdgesetzes vom 26. Oktober 1981 (Brem.GBl. S. 171 — 792-a-1) werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

§ 39

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

In § 24 Abs. 1 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 313 — 64-a-1) wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 40

Änderung des Katasterfortführungsgebührengesetzes

In § 1 Abs. 2 Satz 2 des Katasterfortführungsgebührengesetzes vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 525 — 64-c-1) wird das Wort „Pfennigbeträge“ durch das Wort „Centbeträge“ ersetzt.

§ 41

Änderung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

In § 19 Abs. 2 Satz 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (SaBrem-ReichsR 64-d-1), die zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, wird die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

§ 42

Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Das Bremische Ingenieurgesetz vom 3. Mai 1994 (Brem.GBl. S. 131 — 711-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 1998 (Brem.GBl. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „50 000 DM“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 30 Abs. 2 wird die Angabe „50 000 DM“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

§ 43

Änderung der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

§ 2 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 12. Juli 1994 (Brem.GBl. S. 217 — 711-f-2) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 7 werden die Angaben „2 Millionen DM“ durch die Angaben „1 Million Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 6 Nr. 8 werden die Angaben „2 Millionen DM“ durch die Angaben „1 Million Euro“ ersetzt.

§ 44

Änderung des Bremischen Architektengesetzes

Das Bremische Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (Brem.GBl. S. 73 — 714-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 1998 (Brem.GBl. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „30 000 DM“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
3. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Angaben „100 DM bis 1000 DM“ durch die Angaben „50 bis 500 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Angaben „200 bis 2000 DM“ durch die Angaben „100 bis 1000 Euro“ ersetzt.
4. In § 51 Satz 2 wird die Angabe „30 000 DM“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.

§ 45

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Lande Bremen

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Lande Bremen vom 16. Mai 1995 (Brem.GBl. S. 317, 340 — 9240-d-1) wird die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 46

Änderung des Gesetzes zum Datenschutz im Schulwesen

In § 23 Satz 2 des Gesetzes zum Datenschutz im Schulwesen vom 8. September 1987 (Brem.GBl. S. 247 — 206-e-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327) geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

§ 47

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 27. Mai 1975 (Brem.GBl. S. 265 — 2131-a-1), das durch Gesetz vom 13. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

§ 48

Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

In § 116 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 183 — 221-a-1) wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 49

Änderung des Erstattungsgesetzes

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (SaBrem — ReichsR 2040-f-1), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S.351) geändert worden ist, werden die Worte „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

§ 50

Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord — Personal, Finanzen, Organisation, Management — Eigenbetrieb des Landes Bremen

In § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord — Personal, Finanzen, Organisation, Management — Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 309 — 2040-n-1) wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 51

Änderung der Verordnung über die Erstattung von Vollstreckungskosten

§ 2 der Verordnung über die Erstattung von Vollstreckungskosten vom 11. September 1984 (Brem.GBl. S. 229 — 202-b-3), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „28 DM“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

§ 52

**Änderung des Gesetzes über die
Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen**

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien und Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 221 — 1103-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 1999 (Brem.GBl. S. 33) geändert worden ist, wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

§ 53

Änderung des Landeseisenbahngesetzes

In § 25 Abs. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 3. April 1973 (Brem.GBl. S. 33 — 93-c-1), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 1998 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ und die Angabe „5000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

§ 54

**Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem
Binnenschiffahrtsweg Elbe-Weser**

In § 13 Abs. 2 der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe-Weser vom 31. August 1995 (Brem.GBl. S. 425 — 950-c-1), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, wird die Angabe „5000 DM“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

§ 55

**Änderung der Verordnung des Bremischen Amts Bremerhaven, betreffend die
Eintragung und Bezeichnung von Fischereifahrzeugen**

In § 10 Satz 2 der Verordnung des Bremischen Amts Bremerhaven, betreffend die Eintragung und Bezeichnung von Fischereifahrzeugen vom 18. Oktober 1911 (SaBremR 9510-a-3), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

§ 56

Änderung des Bremischen Hafенbetriebsgesetzes

In § 21 Abs. 4 des Bremischen Hafенbetriebsgesetzes vom 24. November 2000 (Brem.GBl. 437, 488 — 9511-a-1) werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 57

**Änderung der Verordnung, betreffend die Verwendung elektrischen
oder anderen hellen Lichts auf Schiffen und am Lande**

In § 3 Satz 2 der Verordnung, betreffend die Verwendung elektrischen oder anderen hellen Lichts auf Schiffen und am Lande vom 21. April 1929 (SaBremR 9512-b-1), die durch Artikel 158 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

§ 58

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen

§ 23 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 20. März 1956 (Brem.GBl. S. 13 — 780-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. November 1998 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird die Angabe „2000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.
2. In Abs. 6 wird die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

§ 59

Änderung der Hinterlegungsordnung

§ 8 Nr. 4 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (SaBrem — ReichsR 300-e-1), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1992 (Brem.GBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

- „4. Beträge unter 50 Euro und Zinsen werden nicht verzinst. Beträge, die 50 Euro übersteigen, werden bei der Zinsberechnung jeweils auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.“

§ 60

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

In § 23 Nr. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31) geändert worden ist, werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.

§ 61

Änderung des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts

In Artikel 28 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Brem.GBl. S. 37 — 45-f-1) werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angaben „250 Euro“ ersetzt.

§ 62

Änderung des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und andere bundesrechtliche Vorschriften

Das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und andere bundesrechtliche Vorschriften vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351 — 45-f-2) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 5

Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten

Soweit Vorschriften für einen bestimmten Tatbestand Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit einem niedrigeren Höchstmaß als sechs Monate, allein oder nebeneinander androhen, sind die Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Handlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und, soweit eine höhere Geldstrafe als 500 Euro angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden kann. Handelt es sich um ein Ortsgesetz oder um eine Polizeiverordnung, die von einer Ortspolizeibehörde erlassen worden ist, beträgt die Geldbuße 250 Euro.“

2. Artikel 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 9

Mindest- und Höchstmaß von Zwangsgeld

Droht das Gesetz Zwangsgeld an, ohne dessen Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß 2,5 Euro, das Höchstmaß 500 Euro.“

§ 63

Änderung des Bremischen Justizdienstleistungsgesetzes

In § 11 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Justizdienstleistungsgesetzes vom 29. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 327 — 37-a-1), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1998 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

§ 64

Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Das Bremische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1995 (Brem.GBl. S. 343, 378 — 206-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „250 000 DM“ durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 38 Abs. 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000“ Euro ersetzt.

§ 65

Änderung des Bremischen Landespflegegeldgesetzes

In § 4 Abs. 2 des Landespflegegeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1984 (Brem.GBl. S. 111 — 2161-c-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 205) geändert worden ist, wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „103 Euro“ ersetzt.

§ 66

Änderung des Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege

In § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege vom 17. Dezember 1996 (Brem.GBl. S. 379 — 2163-a-1) werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

§ 67

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Achten Sozialgesetzbuch

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Achten Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 378 — 2160-d-8) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

§ 68

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Bundessozialhilfegesetz

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 297 — 2161-a-5) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

**Änderung der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren
der Landesschiedsstelle und der erweiterten Landesschiedsstelle
nach dem Fünften Sozialgesetzbuch**

Die Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Landesschiedsstelle und der erweiterten Landesschiedsstelle nach dem Fünften Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 1991 (Brem.GBl. 1992 S. 9 — 86-b-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „3000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1500 Euro“, die Angabe „5000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2500 Euro“ und die Angabe „2000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „1500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 3 wird die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

**Änderung der Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schieds-
stelle nach dem Elften Sozialgesetzbuch**

In § 14 Abs. 1 der Verordnung über Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach dem Elften Sozialgesetzbuch vom 7. März 1995 (Brem.GBl. S. 145 — 86-d-1) wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und die Angabe „6000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Diskontsatz-Überleitungsgesetzes

In § 1 Abs. 1 des Bremischen Diskont-Überleitungsgesetzes vom 24. November 1998 (Brem.GBl. S. 337 — 760-a-6) werden die Worte „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001“ und die Angaben „nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 1. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ gestrichen.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 §§ 4, 10, 12, 19, 26, 30 bis 35, 41, 43, 51, 54, 55, 57 und 67 bis 70 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Verordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:

Artikel 1:

Am 1. Januar 1999 wurde in den elf teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Euro als gemeinsame Währung eingeführt (Verordnung [EG] Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998). Ebenfalls mit Wirkung ab dem 1. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen den Mitgliedswährungen festgelegt worden (Artikel 1 der Verordnung [EG] Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998) der Kurs zur Deutschen Mark beträgt 1 Euro = 1,95583 DM. Die Einführung des Euro ist eine Währungsumstellung, bei der sich zwar die Zahlen ändern, der Wert aber gleich bleibt.

Nach einer Übergangszeit von drei Jahren werden ab dem 1. Januar 2002 die auf DM lautenden Banknoten und Münzen durch solche auf Euro ersetzt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist es aus Gründen der Praktikabilität sowie der Klarheit und Verständlichkeit der gesetzlichen Vorschriften erforderlich auch die bremischen Gesetze und Rechtsverordnungen, die DM Beträge enthalten, auf Euro umzustellen.

Eine Umstellung, die dem in der EG-Verordnung festgesetzten Kurs genau entsprechen würde, hätte nach der vorgesehenen Rundung auf den nächstliegenden Cent Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zur Folge. Eine solche rechnerisch exakte Umstellung würde allerdings die Handhabung erschweren. Hierfür bestehen auch keine sachlichen Notwendigkeiten. Die hier umzustellenden DM-Beträge beziehen sich in der Regel auf Schwellenwerte, Bußgelder und ähnliches.

Mit dem Gesetz sollen diese Beträge generell im Verhältnis 2 DM = 1 Euro anstelle des rechnerisch korrekten Kurses von 1,95583 DM = 1 Euro umgestellt werden. Dies ergibt für die Betroffenen in Einzelfällen einen geringen finanziellen Vorteil. Die gesetzlich festgelegten Beträge sind aber häufig Höchstbeträge, die — etwa bei Bußgeldern — in vielen Fällen nicht ausgeschöpft werden. Eine geringfügige Absenkung hat deshalb oftmals praktisch keine materiellen Auswirkungen. Dafür erhöht es aber die Akzeptanz der neuen Währung im Geschäftsverkehr, verbessert deutlich die Lesbarkeit der Vorschriften und die Orientierung im Rechtsverkehr und erhöht die administrative Handhabbarkeit der betroffenen Vorschriften. Zugleich ist dies auch ein Beitrag, die Akzeptanz des Euro beim Bürger zu erhöhen, weil sie zeigt, dass die Einführung des Euro keine Währungsreform, sondern ein bloßer Umrechnungsvorgang ist.

Die Umrechnung auf Euro im Verhältnis 2 zu 1 wird allenfalls zu geringfügig niedrigeren Haushaltseinnahmen im Land Bremen führen.

Weitere erforderlich werdende Neufestsetzungen, bei denen eine Glättung nicht haushaltsneutral ist, werden in Einzelgesetzen oder eventuell durch ressortbezogene Artikelgesetze vorzunehmen sein.

Begründung zu einzelnen Änderungen:

(Die Begründungen sind auf Änderungen beschränkt, die keine Umstellung im Verhältnis 2 zu 1 enthalten.)

Artikel 1 § 4

Die Änderung ist erforderlich, da ab dem 1. Januar 2002 der Euro das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland ist.

Artikel 1 § 8

Nr. 1

In Artikel 1 § 8 (Umstellung des Verwaltungsverfahrensgesetzes) erfolgt eine Umstellung nicht im Verhältnis 2 zu 1. Das bremische Verwaltungsverfahrensgesetz soll in Anlehnung an den entsprechenden Gesetzentwurf des Bundes, in dem dieser Betrag ebenfalls von 50 DM auf 35 Euro umgestellt wird, geändert werden. Es handelt sich bei diesem Betrag lediglich um eine Verrechnungseinheit zwischen Behörden, die insofern kostenneutral ist, als sie auf Gegenseitigkeit beruht.

Nr. 2

An die Stelle des Diskontsatzes tritt der Basiszinssatz.

Artikel 1 § 19

Die Schwellenbeträge wurden nicht im Verhältnis 2 zu 1 umgestellt, sondern für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und A 9 bis A 12 auf den nächsten vollen Einhundert-Euro-Betrag aufgerundet und für die übrigen Besoldungsgruppen abgerundet.

Artikel 1 § 65

Es wird eine Aufrundung auf einen glatten Eurobetrag vorgenommen, der sich wegen der geringen Zahl der Berechtigten haushaltmäßig nur unwesentlich auswirkt.

Artikel 1 § 67

In Nr. 1 wird eine Aufrundung auf einen glatten Eurobetrag vorgenommen, der sich wegen der geringen Zahl der Berechtigten haushaltmäßig nur unwesentlich auswirkt, in Nr. 2 erfolgt die Umstellung konkret im Verhältnis 2 zu 1.

Artikel 1 § 68

In Nr. 1 wird eine Aufrundung auf einen glatten Eurobetrag vorgenommen werden, der sich wegen der geringen Zahl der Berechtigten haushaltmäßig nur unwesentlich auswirkt, in Nr. 2 erfolgt die Umstellung konkret im Verhältnis 2 zu 1.

Artikel 2:

Das Bremische Diskontsatz-Überleitungsgesetz sieht in § 1 eine Ersetzung des Diskontsatzes durch den Basiszinssatz nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 vor. Diese Befristung entspricht der bundesrechtlichen Regelung im Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. S. 1242).

Durch das Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf den Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl. S. 897) hat der Bund die Befristung aufgehoben. Damit wird es für den Kompetenzbereich des Bundesgesetzgebers ermöglicht, den Basiszinssatz auch über den 31. Dezember 2001 hinaus als Bezugsgröße für Zinsforderungen zu verwenden. Die ursprüngliche Absicht des Bundes, den für die Übergangsphase vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 gedachten Basiszinssatz bis zum Ablauf der Übergangsphase durch einen Zinssatz der Europäischen Zentralbank oder eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, wird nicht weiter verfolgt. Statt dessen geht der Bund davon aus, dass für die einzelnen Vorschriften, die derzeit Zinspflichten unter Bezugnahme auf den Basiszinssatz bestimmen, gesondert geprüft wird, ob eine Ersetzung durch eine andere Bezugsgröße angezeigt ist und welche Bezugsgröße sich hierfür gegebenenfalls anbietet.

Die Bestimmung eines anderen als des Basiszinssatzes nur für den Bereich des bremischen Landesrechts erscheint im Hinblick auf den vom Bund gewählten Weg nicht sachgerecht. Zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit der rechtlichen Vorgaben von Bund und Land wird die bisherige Befristung der Geltungsdauer des Basiszinssatzes daher auch im Bremischen Diskontsatzüberleitungsgesetzes aufgehoben.

Zudem wird die Verweisung auf § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes des Bundes gestrichen. Die Angabe ist zum Einen nicht mehr erforderlich, weil der Begriff des Basiszinssatzes inzwischen eingeführt ist und zudem dieser voraussichtlich mit Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sein wird.

Artikel 3

Artikel 3 gewährleistet die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Artikel 4

Artikel 4 bestimmt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2002